



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Landtagsamt

Frau
Susie Mehler
Maier-Leibnitz-Str. 2a
85748 Garching

24.02.2026
SO.0301.19

**Verbesserung der Unterbringung und Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in Fördereinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten
Petition vom 20.10.2025**

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262447
petitionen@bayern.landtag.de

Sehr geehrte Frau Mehler,


der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 29.01.2026 beraten und beschlossen,

die Petition der Staatsregierung „als Material“ zu überweisen (§ 80 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Dieser Beschluss bedeutet, dass Ihre Petition bei einer Änderung einschlägiger Vorschriften als Arbeitsgrundlage mitherangezogen werden soll. Wir haben hierzu die Unterlagen dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales übersandt.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, und den Auszug aus dem Sitzungsprotokoll haben wir zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Schaefer

Anlagen
1 Protokollauszug
1 Stellungnahme

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum





Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Bayerischer Landtag
Landtagsamt
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

SO.0301.19, 22.10.2025

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

StMAS-II4/0012.01-2/1283

DATUM

17.12.2025

**Eingabe der Frau Susie Mehler in 85748 Garching vom 20.10.2025
betreffend „Verbesserung der Unterbringung und Anwesenheit von Kindern und
Jugendlichen in Fördereinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten“**

Informatorische Äußerungen gem. § 78 Abs. 3 GeschO-LT

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Eingabe wird unter Einbindung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) im Rahmen einer Informatorischen Äußerung Stellung genommen:

In ihrer Eingabe moniert die Petentin die aktuelle Praxis in Fördereinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT), bei der Kinder und Jugendliche mit Behinderung meist ganztägig (bis zu 10 Stunden inklusive Fahrtzeiten) anwesend sein müssen. Diese lange Abwesenheit von Zuhause schränke die soziale Teilhabe und die Freizeitmöglichkeiten der Kinder erheblich ein und nehme Familien das Recht auf Selbstbestimmung. Eltern hätten aktuell kein Mitspracherecht bezüglich der Aufenthaltsdauer in der HPT, was oft zu Überlastung und Erschöpfung der Kinder führe und sie von gesellschaftlichen Aktivitäten ausschließe. Deshalb werde ein flexiblerer und individuellerer Umgang mit den Betreuungszeiten gefordert. Bisherige Anträge auf Anpassung würden meist pauschal abgelehnt und seien mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden.

Im Bereich der Schule wird die Unterrichtszeit und damit auch der Unterrichtsbeginn von der Schule im Benehmen mit dem Aufgabenträger für die Schülerbeförderung und dem Schulforum festgesetzt. Individuelle Abweichungen sind unter Beachtung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule in besonders begründeten Ausnahmefällen nach § 20 Bayerische Schulordnung (BaySchO) möglich.

Die Kritik an den Anwesenheitsbedingungen in den HPT wurde zum Anlass genommen, um beim Bayerischen Bezirketag, dem Dachverband der Bayerischen Bezirke, eine Stellungnahme sowie bei der Regierung von Oberbayern eine rechtsaufsichtliche Stellungnahme zum Verwaltungshandeln des Bezirks Oberbayern als zuständigen Leistungsträger einzuholen.

Vorab ist festzuhalten, dass sich eine HPT an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung richtet, die einen verbindlichen und überschaubaren Rahmen benötigen. Die Betreuungszeiten in einer HPT werden vom jeweiligen Träger (Leistungserbringer) festgelegt. Die Sorgeberechtigten wählen gezielt zwischen diesem Angebot und anderen Betreuungsformen (z.B. Integrationshort, inklusive Mittagsbetreuung, Offener Ganztags an der Förderschule). Die Betreuung und Förderung in einer HPT kann von den Eltern nicht – wie es in Kindertageseinrichtungen gem. dem Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) üblich ist – gebucht werden. Hauptmerkmal der HPT ist die Arbeit in und mit einer in ihrer Zusammensetzung stabilen Gruppe. Für die Stabilität eines Gruppensettings kann der Träger die Anwesenheit an allen Wochentagen vorgeben. Dies entspricht der Zielsetzung der HPT, die auf Kontinuität, Sicherheit und einen verlässlichen Bezugsrahmen in kleinen Gruppen ausgerichtet ist. Die HPT ist ein umfassendes Förder- und Betreuungspaket, das eine intensive individuelle Förderung in Einzel-, Kleingruppen- und Gesamtgruppensettings sicherstellt und von Fachdiensten, medizinischen Therapieangeboten (z.B. Logopädie, Ergotherapie) und sozialraumorientierten Aktivitäten ergänzt wird. Es ist hingegen kein Betreuungsangebot nach Wunschzeiten oder zur alleinigen Sicherstellung einzelner Therapien.

Bei einer HPT handelt es sich um eine Einrichtung, die gem. § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) einer staatlichen Betriebserlaubnis bedarf, die von der zuständigen Bezirksregierung (Aufsichtsbehörde) zu erteilen ist. Als oberste Landesbehörde setzt das

Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) mit den sogenannten Heimrichtlinien (Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung) die fachlichen Mindeststandards für HPTs der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) fest und nimmt die Fachaufsicht über die Aufsichtsbehörden wahr. Die in den Heimrichtlinien verankerten Mindeststandards bilden die Grundlage für die einzelnen Betriebserlaubnisse.

Unterbringungs- und Anwesenheitsbedingungen

In seiner Stellungnahme vom 25. November 2025 teilt der **Bayerische Bezirkstag** zu den Anwesenheitsbedingungen in HPTs mit, dass sich die HPTs von Konzeption und Zielsetzung grundlegend von Kindertagesstätten im Sinne des BayKiBiG unterscheiden würden. Erziehung und Betreuung der Kinder und Ermöglichen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf würden daher in der HPT eine untergeordnete Rolle spielen. Dafür stehe die behinderungsbedingte Förderung der Kinder im Vordergrund, die durch heilpädagogische und therapeutische Maßnahmen in Bereichen wie Kommunikation, Mobilität, Alltagshandeln und Freizeitgestaltung erfolge. Das Ziel sei es, Teilhabe der Kinder an Bildung und Gemeinschaft nachhaltig zu unterstützen.

Die in Absprache zwischen der jeweiligen Einrichtung und den Bezirken festgelegten Öffnungstage und -zeiten würden als Grundlage für die Personalberechnung sowie das tägliche Entgelt dienen und entsprächen den Vorgaben der Betriebserlaubnis der Regierung, die wiederum auf den Heimrichtlinien basiere.

Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass die festgelegte Zeit vollständig von den betroffenen Kindern zur Förderung benötigt und genutzt werde. Zur Zielverfolgung und -erreichung würden regelmäßige Zeiten benötigt, um kontinuierlich und planbar mit dem Kind zusammenarbeiten zu können. Dabei werde auf ein ausgewogenes Verhältnis von Förder-, Bildungs- und Freizeitangeboten, Erholung und Wohlbefinden geachtet. Die Heimrichtlinien des StMAS regeln, dass „zur Sicherung einer kontinuierlichen Förderung eine regelmäßige Teilnahme sowohl am Gruppengeschehen als auch an Einzelmaßnahmen an mehreren Tagen in der Woche erforderlich“ sei (Ziffer 3.2). Eine gänzlich flexible

Buchung rein nach den Bedürfnissen der Eltern wie nach dem BayKiBiG sei in HPTs deswegen nicht vorgesehen.

Eine Kürzung der Besuchszeiten der HPT an einzelnen Wochentagen oder eine Reduzierung der wöchentlichen Besuchstage seien grundsätzlich nur denkbar, wenn das jeweilige Förderziel dennoch erreicht werden könne. Einzelne HPTs, bei denen dies konzeptionell darstellbar wäre, würden in Bayern auch solche Teilzeit-Modelle oder Platzsharing anbieten. Allerdings werde die Teilzeitbelegung durch die Regierungen bei der Berechnung der Personalausstattung im Rahmen der Betriebserlaubnis in der Regel nicht berücksichtigt, so dass in der heutigen Zeit des Fachkräftemangels und knapper Kassen nur schwer zu rechtfertigende Vorhaltekosten entstünden. Auch beim Bustransport, der wegen des großen Einzugsbereichs bei HPTs regelmäßig erfolge, würden individuelle Buchungszeiten sowohl hinsichtlich der Kosten als auch der Organisation und Logistik zu Folgeproblemen führen.

Bei den laufenden Verhandlungen auf Landesebene zur neuen Rahmenleistungsvereinbarung HPT stehe die Umstellung auf anwesenheitstägliche Abrechnung aktuell auf der Agenda, nur mit dieser lasse sich ein Platzsharingmodell praktisch umsetzen.

Der **Bezirk Oberbayern** führt in seiner Stellungnahme vom 18. November 2025 zu den Anwesenheitsbedingungen aus, dass auch der Bezirk Oberbayern dem Prinzip folge, dass bei den HPTs die Förderung der Kinder mit Behinderung im Vordergrund stehe. Die Vereinbarungen des Bezirks Oberbayern zu HPTs würden deshalb eine vollumfängliche Förderleistung umfassen, die auf die Bedürfnisse von Kindern mit Beeinträchtigungen ausgerichtet sei.

Eine flexible Buchung, wie sie beispielsweise in Kindertagesstätten nach dem BayKiBiG vorgesehen sei, sei in HPTs in Oberbayern grundsätzlich nicht vorgesehen, sondern nur in begründeten Einzelfällen möglich. Wünschten Sorgeberechtigte für ihre Kinder eine weniger umfassende Förderung und Betreuung, stünde ihnen als Alternative ein Integrationsplatz in einer Kindertagesstätte mit der entsprechenden Auswahl der Betreuungszeiten bzw. Buchungszeiten offen. Auf der anderen Seite werde von Sorgeberechtigten im

Bezirk Oberbayern häufig eine umfangreiche Betreuungszeit gewünscht, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser verwirklichen zu können.

Fahrtzeiten zu HPTs, verbunden mit der oft wohnortfernen Lage solcher Einrichtungen

Einzelne HPTs hätten sich im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarung auf bestimmte Ausprägungen und Arten von Behinderungen spezialisiert, um ein möglichst optimales Förderangebot anbieten zu können. Dadurch sei ein überregionales Einzugsgebiet entstanden, das entsprechend längere Fahrtzeiten nach sich ziehe.

Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs i.V.m. der Verordnung über die Schülerbeförderung sei die notwendige Beförderung von Schülern auf dem Schulweg durch den Aufgabenträger (Regierung von Oberbayern oder kreisfreie Stadt bzw. Landkreis) sicherzustellen. Unter Beachtung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebotes sowie der jeweiligen Vergaberichtlinien erfolge die Ausschreibung sowie die Auswahl des jeweiligen Fahrdienstes durch die Einrichtung. Für die Beförderung der Kinder würden seitens der Einrichtung in Absprache mit der Regierung von Oberbayern und dem Fahrdienst Routenpläne erstellt. In der Regel würden je Route mehrere Kinder befördert, in begründeten Ausnahmefällen könne aber auch die Beförderung nur eines Kindes eine Route darstellen.

Situation der Tochter der Petentin

Im betreffenden Einzelfall der Tochter der Petentin entscheidet die Regierung von Oberbayern über die Beförderung im Rahmen eines Sammel- oder Einzeltransports. Laut Mitteilung des Bezirks Oberbayern sei im betreffenden Einzelfall aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen des Kindes seitens der Regierung von Oberbayern mit E-Mail vom 26. Juli 2024 und Schreiben vom 15. Juli 2025 der Einzeltransport an Schultagen für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 genehmigt worden.

Fahrtkosten, die entstanden seien, weil anders eine Eingliederungshilfemaßnahme im Sinne des § 112 SGB IX nicht durchgeführt werden könne, seien als notwendiger Bestandteil dieser Maßnahme und deshalb dem Grunde nach wie diese vom Träger der Sozialhilfe zu tragen. Der Bezirk Oberbayern übernehme daher mit Bescheid vom 11. Juli 2024 für die Zeit seit dem 10. September 2024 bis zum Ende des Schulbesuchs neben

den Kosten für die Förderung in der HPT auch die für den Einrichtungsbesuch notwendigen und angemessenen Fahrtkosten an den Öffnungstagen der Einrichtung in den Ferien sowie an schulfreien Tagen.

Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Einhaltung der Vergaberichtlinien sowie Auswahl des Fahrdienstes lägen beim Träger der Einrichtung. So sei in Abstimmung mit dem Bezirk Oberbayern das kostengünstigste Angebot für den Einzeltransport gewählt worden. Mit E-Mail vom 18. März 2025 habe der betreffende Fahrdienst bestätigt, dass für das Schuljahr 2024/2025 aufgrund von Überschneidungen von Linienverkehrszeiten keine Beförderung um 16:00 Uhr angeboten werden könne. Der aktuelle Fahrdienst des Schuljahres 2025/2026 habe ebenfalls mit Schreiben vom 23. September 2025 bestätigt, dass eine Abholung des Kindes nach 15:00 Uhr aufgrund weiterer Touren nicht möglich sei.

Entsprechend sei mit Bescheid vom 31. Oktober 2025 für die Zeit vom 10. September 2024 bis vorerst 31. August 2026 dem verkürzten Besuch der HPT zugestimmt worden. Eine neue Prüfung des Sachverhaltes sei für das Schuljahr 2026/2027 angedacht, da die Zahlung eines 100-prozentigen Entgeltes bei verkürzter Besuchszeit lediglich eine Übergangslösung darstellen soll.

In ihrer Stellungnahme vom 26. November 2025 hat die **Regierung von Oberbayern** die Sachbehandlung des Bezirks Oberbayern rechtsaufsichtlich nicht beanstandet.

Einordnung des StMAS:

Bei einer HPT handelt es sich um eine teilstationäre Einrichtung, bei welcher die zielgerichtete und bestmögliche Förderung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Behinderung im Mittelpunkt steht. Dies erfordert eine regelmäßige und kontinuierliche Anwesenheit und Teilnahme an den Einzel- und Gruppenangeboten. Mit den Heimrichtlinien werden von Seiten des Freistaats ordnungsrechtliche Mindeststandards festgelegt, die den Schutz und das Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung gewährleisten. In den jeweiligen Betriebserlaubnissen gem. § 45 SGB VIII werden diese Vorgaben für die einzelne Einrichtung präzisiert. Die Träger

(Leistungserbringer) können die Betreuungszeiten für Ihre Einrichtungen selbst festlegen. Hier geben die Heimrichtlinien keinen Rahmen vor.

Für HPTs der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) sind in Bayern die Bezirke als Leistungsträger zuständig. Im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrags aus § 95 SGB IX müssen sie dafür sorgen, dass ausreichend Einrichtungen, wie zum Beispiel HPTs, zur Verfügung stehen. Hierfür schließen sie mit den Trägern der Einrichtungen (Leistungserbringer) Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (vgl. § 123 ff. SGB IX) ab.

Dabei vollziehen Bezirke die bundesgesetzlich geregelte Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis und finanzieller Verantwortung (Kommunale Selbstverwaltung). Staatliche Einflussnahme auf Entscheidungen des Trägers der Eingliederungshilfe ist nur möglich, wenn die Entscheidung Teil einer rechtsaufsichtlichen Überprüfung ist und im Ergebnis der Träger den Rahmen des rechtlich Zulässigen überschritten hat.

Das StMAS sieht hierfür keine Anhaltspunkte und schließt sich der Bewertung der Regierung von Oberbayern an.

Falls zu der Eingabe eine förmliche Stellungnahme von Frau Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL, erforderlich sein sollte, bitten wir um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Zwintz

Ministerialrätin